



Beschluss

TOP I.14

Landmannschaftliche Zuordnung von Kandidaten bei Bundesrichterwahlen, die zuvor in keinem Landesdienst standen

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich dafür aus, die landmannschaftliche Zuordnung von Kandidaten bei Bundesrichterwahlen, die zuvor in keinem Landesdienst standen nach Maßgabe der folgenden Leitlinien neu zu ordnen:

Personen, die unmittelbar vor ihrer Ernennung zum Bundesrichter in einer Bundesbehörde tätig waren (z.B. Generalbundesanwaltschaft, Bundesministerium), werden zukünftig in der vom Bundesministerium der Justiz gefertigten Aufstellung über die landmannschaftliche Zugehörigkeit dem Bundesland zugerechnet, in dem sie vor ihrem Wechsel in die Bundesbehörde als letztes tätig waren.

Personen, die von einer Bundesbehörde aus zum Bundesrichter gewählt werden, ohne zuvor in einem Landesdienst tätig gewesen zu sein, werden in der Aufstellung weiterhin bei dem Land ausgewiesen, in dem die jeweilige Bundesbehörde ihren Sitz hat. Entsprechende Fälle werden in der vom Bundesministerium der Justiz gefertigten Tabelle aber besonders gekennzeichnet.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz, die unter Punkt 1 genannten Leitlinien den jeweils zuständigen Bundesministern und dem Richterwahlausschuss zur Übernahme vorzuschlagen.